



ID	Ortschaft	Grundstück	Antrag	Entscheid
15			<p>Nach abgeschlossener interner Prüfung stimmt die SBB AG der Revision mit folgender Bemerkung zu: Die Übertragungsleitung UL 353 66/132 kV Kw Etzelwerk - UW Ziegelbrücke - UW Sargans verläuft im Gebiet Glarus Nord (Bilten, Niederurnen, Filzbach, Obstalden, Mühlehorn). Folgende Verordnungen sind zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none">- Verordnung über elektrische Leitungen (LeV) Diese regelt die minimalen Abstände von Übertragungsleitungen zu Gebäuden/Objekten, Boden/Strassen, Bäumen, Gewässern und Arealen mit grossen Menschenansammlungen. Bauparzellen in der Nähe von Übertragungsleitungen, die vor dem 1. Februar 2000 schon als solche definiert waren, unterliegen ebenfalls der LeV.- Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV) Bauparzellen in der Nähe von Übertragungsleitungen, welche nach dem 1. Februar 2000 als solche ausgeschieden wurden/werden, unterliegen nebst der LeV zusätzlich der NISV. Hierbei müssen OMEN einen entsprechend der jeweiligen Situation angepassten Abstand zur Übertragungsleitung aufweisen, damit der Anlagengrenzwert von 1 uT eingehalten werden kann Als OMEN gelten Wohnräume, Schulräume, Kindergärten, Spitäler, Alters- und Pflegeheime sowie ständige Arbeitsplätze, wenn diese mehr als 2 1/2 Tage pro Woche besetzt sind. <p>Alle aus der Nutzungsplanung entstehende Bauvorhaben im Bereich der Bahn sind der SBB AG zur Prüfung nach dem EBG Art. 18m zuzustellen.</p>	Kentnissnahme
21.1	Bilten	1204	Die vorgelegten Pläne der Gemeinde Glarus Nord zur Änderung des bestehenden Nutzungsplanes und die dadurch beabsichtigte Gesamtrevision entspricht in weiten Teilen nicht den Vorgaben des Bundesgesetzes und verstösst gegen das bestehende Bundesgesetz (Faktenblatt Revision des Raumplanungsgesetzes, Mehrwertabgabe, eidg. Departement für UVEK). Die Planungsunterlagen der NUP 2 sind zurückzuweisen.	abgewiesen
26.2	Bilten	1040	Es seien der Einsprecherin die gesamten Unterlagen, welche den Bau der Bahnhofstrasse, Bilten im Jahr 1991 betreffend, insbesondere sämtliche Belege von Zahlungen der Perimeter-Beiträge durch den ehemaligen Eigentümer Jakob Leu, sel., Bilten, herauszugeben.	abgewiesen
29.3	Mollis	2208	Alternativ werden die betroffenen Grundstücke beziehungsweise ihre Grundeigentümer für die entstehende Wertminderung angemessen entschädigt.	abgewiesen
45.2	Näfels	2118, 2119	1. Die Überbauungsplan-Pflicht ist ersatzlos zu streichen.	abgewiesen
73	Mollis	Flugplatz	<p>Zur Abstimmung aller vorhandenen Interessen muss die Erschliessung des Entwicklungsschwerpunktes Flugplatz Glarus Nord/Mollis zwingend über die im Moment durch den Kanton geplante Querspange und den Ausbau der Netstalerstrasse erfolgen.</p> <ul style="list-style-type: none">-Alternativ wäre aus unserer Sicht eine Erschliessung des Entwicklungsschwerpunktes von Norden her vorzusehen, sollte sich die Realisierung der Querspange wider Erwarten verzögern oder auf Hindernisse treffen.-Eine Erschliessung des Entwicklungsschwerpunktes Flugplatz Glarus Nord/Mollis über den Ortsteil Netstal der Gemeinde Glarus schliessen wir aus. Das Verkehrsaufkommen auf dem Strassennetz im Ortsteil Netstal ist bereits heute an der Leistungsgrenze angelangt. Ein zusätzliches Verkehrsaufkommen zu und aus dem Entwicklungsschwerpunkt Flugplatz Glarus Nord/Mollis kann nicht absorbiert werden und würde in unserer Einschätzung in der Bevölkerung auch nicht akzeptiert.-Wir gehen deshalb davon aus, dass die Realisierung grösserer Bauvorhaben im Entwicklungsschwerpunkt Flugplatz Glarus Nord/Mollis im Interesse beider Gemeinden erst nach der Realisierung einer ausreichenden Erschliessung erfolgen wird. Falls Sie eine andere Entwicklung vorhersehen oder planen, bitten wir Sie um sofortige Involvierung der Verantwortlichen unserer Gemeinde. Wir verlassen uns darauf, dass wir in einem solchen Fall unsere Interessen partnerschaftlich einbringen können.	Kentnissnahme
92.2			Die Flächen sind Parzellenscharf sowie über sämtliche geeignete Flächen einzuzeichnen. Im Plan ist eine FFF Bezeichnung in der Legende zu vermerken.	abgewiesen
92.8	Bilten	255	<ol style="list-style-type: none">1. Es sei an der Ausscheidung der Windenergiezone westlich und östlich von Bilten (Pläne Bilten für Anlage T1 bis T3 und Pläne Bilten Nord für Anlagen T4 bis T5) festzuhalten.2. Die bestehende Windenergiezone westlich und östlich von Bilten seien in der NUP II beizubehalten und es sei eine entsprechende Windenergiezone festzusetzen.	abgewiesen
108.6	Näfels	184	6. Auf dem Grundstück Nr. 184, 8752 Näfels sei keine Archäologiezone auszuscheiden, eventualiter sei Art. 54 Satz 2 des Baureglements dahingehend anzupassen, dass nur bei Grabarbeiten die Bauabsichten der Gemeinde vor Beginn der Projektierungsarbeiten bekannt zu geben sind.	abgewiesen
109.2	Mollis	2236, 1747, 1748, 1749, 1915, 1752	2. Für die Parzelle 1752 sei auch in der neuen Arbeitszone eine maximale Gebäudehöhe von 9.75 Metern und ES III entsprechend der heute für Gewerbe geltenden Höhe vorzusehen.	abgewiesen



109.3	Mollis	2236, 1747, 1748, 1749, 1915, 1752	3. Im Übrigen sei in dem nördlich der Bahnlinie liegenden Teil der vorgesehenen Arbeitszone die traufseitige Fassadenhöhe auf das Mass von 9.25 Metern resp. maximale Gebäudehöhe von 12.00 Metern (inkl. Schrägdach) zu beschränken.	abgewiesen
109.7	Mollis	1748, 1747, 1915, 1749, 2236, 1752	7. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen.	abgewiesen
111.24			Antrag 23: Auf die Ausscheidung der Skiabfahrts- und Skiübungsgeländezone ist zum jetzigen Zeitpunkt und dem Stand der Zonenplanung zu verzichten, bis die zur Interessenabwägung notwendigen Unterlagen vollumfänglich vorliegen.	abgewiesen
114			Zu Händen Termin Gemeindeversammlung Nutzungsplanung 2, September 2020. Die Gemeindeversammlung darf auf keinen Fall am Samstag 26. September 2020 abgehalten werden.	Kenntnisnahme